

Der Landrat



Hausanschrift: Reeser Landstraße 31 46483 Wesel

Kreis Wesel · Der Landrat · Postfach 10 11 60 · 46471 Wesel

An die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Frau Lubek Kennedy-Ufer 2 50679 Köln

2 6 Nov. 2013

25. Nov./.

Dienststelle: Fachdienst Finanzen und Beteiligungen

Anschrift: Reeser Landstraße 31

46483 Wesel

Herr Borkes Auskunft erteilt:

> E-Mail: finanzen-beteiligungen@kreis-wesel.de

(0281) 207 2325 Telefon: (0281) 207 - 4326Telefax:

Zimmer: 325

Ihr Schreiben: 21.10./216.10.2013

Mein Zeichen: 20-1 Datum: 20 11.2013

Herstellung des Benehmens mit den Mitgliedskörperschaften des Landschaftsverbandes Rheinland

Hier: Stellungnahme des Kreises Wesel zur Erhebung einer Bedarfsumlage nach dem Einheitslastenabrechnungsgesetz, zu ändern daurch das Gesetz zur Änderung des Einheitslastenabrechnungsgesetzes (ELAGÄndG)

Sehr geehrte Frau Direktorin Lubek,

zu Ihrem Schreiben vom 21.10.2013 in der o. g. Angelegenheit nehme ich wie folgt Stellung:

Ihre Absicht, von der Möglichkeit der Erhebung einer Bedarfsumlage, die der Gesetzgeber voraussichtlich durch § 10a ELAGÄndG einräumen wird, Gebrauch zu machen, nehme ich zur Kenntnis.

In meinem Schreiben vom 23.8.2013 habe ich meine Erwartung ausgedrückt, dass Sie die Rückforderungen für Vorjahre (2009 – 2011) in den Jahresabschlüssen berücksichtigen und lediglich die in 2014 erfolgende Abrechnung für 2012 umlagewirksam geltend machen. Daher bitte ich weiterhin, die Möglichkeit einer Verarbeitung der Rückforderungen für Vorjahre (2009 – 2011) im Jahresabschluss 2013 in Erwägung zu ziehen, insbesondere dann, wenn sich in der Ausführung des Haushaltes 2013 im Übrigen Verbesserungen ergeben sollten.

Öffentliche Verkehrsmittel: DB-Strecken 420 und 421 bis Wesel Bahnhof, Buslinien 63, 64 und 86 ab Bahnhof Wesel bis Haltestelle Kreishaus



Positiv anzumerken ist, dass Sie beabsichtigen die Einheitslasten der Jahre 2009 bis 2011 über den Veränderungsnachweis nicht mehr in der Haushaltssatzung für 2014 berücksichtigen. Damit verbinde ich jedoch weiter die in meinem Schreiben vom 23.08.2013 erhobene Forderung, dass die gestiegenen Umlagegrundlagen insgesamt zu einer Senkung des Hebesatzes auf unter 16,65 % auch in der Summe unter Berücksichtigung der Einheitslastenabrechnung genutzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ør. Müller